

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Saint-Gobain Formula GmbH Osterode, OT Kutzhütte, 37445 Walkenried

GAA v. 09.3.2021 — GOE21-002-02 —

Die Firma Saint-Gobain Formula GmbH, 37445 Walkenried, OT Kutzhütte, hat mit Schreiben vom 11.12.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs.1 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Steinbruch mit einer Abbaufäche von weniger als 10 ha, am Standort in 37520 Osterode, Gemarkung Osterode am Harz, Flur 17, Flurstück(e) 37/1, 48/1, 75/1, 78 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

Verlängerung der Genehmigung der Abbaustätte Ührde/Auf dem Brinke und die Zulassung der Aussteinerung der beiden „Tabuflächen“ im westlichen Teil der Abbaustätte sowie der 10m Grenzstreifen (bisher Sicherheitsstreifen) im Westen, Nordosten (angrenzend an die Abbaustätte Kipphäuser Berg) und Osten der Abbaustätte sowie der Belassung des Grenzstreifens (1.920 m²) in Richtung Nordwesten, jedoch in einem Abstand von 6- -16,5 m.

Durch die beantragte Änderungen vergrößert sich die Abbaufäche von 6,38 ha auf 7,69 ha.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,9 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 2.1.3 S der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die Firma Saint-Gobain Formula GmbH beabsichtigt die Änderung der aktiven Abbaustätte Ührde / Auf dem Brinke im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0551 5070-01
Fax 0551 5070-250
E-Mail poststelle@gaa-goe.niedersachsen.de
DE-Mail: goettingen@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE84 2505 0000 0106 0252 08
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Gemäß § 9 Abs.2 UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Als Grundlage für die durchzuführende Vorprüfung des Einzelfalls wurden die dem Genehmigungsantrag vom 11.12.2020 beigefügten Unterlagen (Formular 14.3 bis 14.3b) herangezogen. Mit Bezug auf Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG beinhalten sie die maßgeblichen Angaben zur Ausprägung der Schutzkriterien im Bereich der geplanten Abbaustätte und ihrer Umgebung.

Im Ergebnis der überschlägig durchgeführten Prüfung war festzustellen, dass die Abbaustätte Ührde/Auf dem Brinke unter Nr. 2.3 der Anlage zum UVPG aufgeführte, geschützte oder besonders empfindliche Gebiete weder direkt berührt, noch indirekte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf solche Gebiete hat. Es ergibt sich somit nicht die Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.